

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 6 (1926-1927)
Heft: 6-7

Artikel: Ein Beitrag zur Politik des Kapitalismus
Autor: Schmid, Arthur
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-329439>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Beitrag zur Politik des Kapitalismus.

Von Dr. Arthur Schmid.

Ein lehrreiches Beispiel, wie sich mächtige kapitalistische Gebilde für ihre Interessen wehren und staatliche Maßnahmen, die ihre Interessen tangieren, zu verhindern suchen, bildet die Beratung eines aargauischen Bergbauregalgesetzes. Wir wollen deshalb nachstehend einiges über die Geschichte dieser jüngsten Aktion der aargauischen Zementindustrie sagen.

Bekanntlich besitzt der Kanton Aargau eine Reihe von Zementfabriken, welche die Kalksteinlager des Jura ausbeuten. Unter diesen Fabriken gibt es solche, die außerordentlich rentieren. Wir erinnern nur an die Jurazementfabriken, welche durch den bekannten Industriellen Rudolf Zurlinden in Aarau geleitet werden.

Der Aargau ist reich an Naturschätzen. Jahrzehntelang dauerte der Kampf, der zum Ziele hatte, die Ausbeutung der Salzlager dem Privatkapital zu entziehen. Die Wasserkräfte des Aargaus sind im großen und ganzen ebenfalls sehr spät durch die Kommunen und den Kanton ausgebeutet worden. Es mußte deshalb bei den fortwährenden Gewinnen, welche die Zementindustrie machte, bei der gleichzeitigen Verwüstung und Verunstaltung der Gegenden durch die rücksichtslose Ausbeutung, welche die Zementindustriellen betrieben, die Frage auftauchen, ob nicht der Staat Aargau etwas von den Reingewinnen der Zementindustrie sich nutzbar machen sollte. Es wurde daher im Jahre 1917 im aargauischen Großen Rat ein Postulat gestellt, das den Regierungsrat einlud, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht die Ausbeutung der Zement- und Kalksteinlager dem Bergbauregal zu unterstellen sei.

Der aargauische Regierungsrat ließ sich ein Gutachten von dem damaligen Oberrichter Dr. Merz erstatten, das unterm 28. November 1917 abgeschlossen wurde und das zum Schlusse gelangte, daß auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung die Steinbrüche, bezw. die Ausbeutung von Zement- und Kalksteinlagern dem Bergbauregal unterstellt werden können. Gleichzeitig wurde vom Regierungsrat ein geologisches Gutachten von Herrn Professor Dr. Hartmann in Aarau eingefordert. In diesem Gutachten wird zum Schlusse gesagt: „Es sollten also im neuen Gesetz nicht nur die Zementsteinbrüche zur Besteuerung herangezogen, sondern allgemein jede Ausbeutung von Kalksteinen, Mergel, Gips, Anhydrit und Dolomit für die chemische Industrie zur Besteuerung gezwungen werden.“ Und im gleichen Gutachten sagt Herr Professor Dr. Hartmann: „Eine Besteuerung der Zementsteinbrüche kann also keine Abwanderung unserer Zementindustrie zur Folge haben; denn der Aargau ist von Natur aus für die Zementindustrie prädestiniert.“ Und weiter heißt es in dem Gutachten: „Eine kleine Abgabe an den Staat vermöchte die Rendite einer solchen Industrie (gemeint ist

die elektrochemische Ausbeutung des Kalkes) nicht zu beeinflussen.“ So lautete die Meinung von gut bürgerlichen Sachverständigen. Und daß sie so dachten und denken, beweist nur, daß bereits im Jahre 1917 ein großer Teil des aargauischen Volkes eine Besteuerung und damit die Regalpflichtigerklärung der Zementsteinlager forderte.

Aber wie das im heutigen bürgerlichen Staate nun einmal geht: Man getraut sich nicht, auf Grund von Sachverständigen gutachten eine Gesetzgebung einzuleiten. Man weiß, was man den Industriellen und dem Kapital schuldig ist. Ihm muß man eine Reverenz erweisen. Man muß es fragen, ob es gnädigst damit einverstanden ist, bestimmte Abgaben an den Staat zu zahlen. So geschah es auch in diesem Falle. Die aargauische Regierung, respektive die kantonale Finanzdirektion lud das Sekretariat der aargauischen Handelskammer ein, die Meinung der Interessenten kundzugeben. Aber diese Meinungsäußerung ließ sehr lange auf sich warten. Man war jedenfalls auf dem Handelskammersekretariat der Meinung, daß mit der Taktik des Nichtantwortens vorläufig der Beginn der Gesetzgebung in dieser Frage verhindert würde. So mußte denn zu wiederholten Malen reklamiert werden. Nach fünf Jahren ließ sich endlich die Interessenvertretung der Zementindustrie herbei, einen Bericht zu erstatten. Dieser Bericht trägt das Datum vom 4. April 1922. Es ist überflüssig, zu sagen, daß er gegen die beabsichtigte Regalpflichtigerklärung der Kalksteinbrüche und der Zementindustrie Stellung nahm. Es ist überflüssig, zu sagen, daß er darzutun versuchte, daß eine solche, auf dem Wege der Gesetzgebung zustande gekommene Maßnahme verfassungswidriges Ausnahmerecht sei. Das alles ist bei Kapitalisten selbstverständlich. Wir haben ja hervorragende Beispiele in dieser Richtung auch in der eidgenössischen Politik erlebt. Erinnern wir nur an das Verhalten der chemischen Fabriken bei der Ratifikation des Haager Abkommens betreffend Opium und Kokain. Dort bewiesen etwa 7 Universitätsprofessoren, daß eine solche Maßnahme verfassungswidrig sei. Und trotzdem wurde nachher diese Maßnahme beschlossen, ohne daß eine weitere Aktion der beteiligten Industriellen erfolgte.

Interessant ist aber an diesem Bericht der folgende Passus: „Uebrigens ist noch zu beachten, daß auch eine gewerbliche Sondersteuer nicht notwendig von den Erwerbstätigen, denen sie auferlegt wird, selber getragen werden muß. Vielmehr besteht speziell bei einem gut organisierten Fabrikationszweige, wie ihn die schweizerische Zement- und Kalkindustrie darstellt, die Gefahr, daß eine solche Sondersteuer einfach auf die Konsumenten der betreffenden Produkte abgewälzt wird und so letzten Endes in Form einer entsprechenden Verteuerung der Lebenshaltung der Allgemeinheit zur Last fällt.“ Man sieht, es wird hier in sehr höflichem, aber ziemlich bestimmtem Tone damit gedroht, daß die Herren Zementindustriellen sich schadlos halten würden. Diese Drohung ist später immer und immer wieder aufgetaucht, und zwar in der bestimmten Form, daß der Aargau bei Schaffung eines solchen Gesetzes höhere Zementpreise zahlen müßte

als andere Kantone; zur Strafe selbstverständlich für sein freventliches Vorgehen den Zementherren gegenüber. Praktisch wäre allerdings diese Drohung unwirksam gewesen und dieser Schwäche waren sich jedenfalls die Herren Industriellen von allem Anfang an bewusst. Aber sie haben deshalb doch klar und deutlich gesprochen. Jedenfalls vor allem dort, wo sie ihren Einfluß geltend machen konnten.

Es war deshalb nicht verwunderlich, daß bei diesem einerseits renitenten und andererseits aggressiven Verhalten der Zementherren der aargauische Regierungsrat auf Grund seines Berichtes zu keinem bestimmten Schlusse kam. Die Botschaft, die er am 14. Dezember 1922 dem aargauischen Großen Räte erstattete, sagte zwar ausdrücklich, daß das Gutachten von Dr. Merz die Frage, ob rechtlich die Ausdehnung des Bergbauregals auf die Zement- und Kalksteinbrüche möglich sei, in bejahendem Sinne abgeklärt wäre. Aber viel schwieriger sei die volkswirtschaftliche Seite der Frage zu beurteilen, indem man das Bergbauregal auf Bodenbestandteile ausdehnen wolle, „die bis jetzt als Privateigentum betrachtet und von der Privatindustrie verwertet worden seien“.

So seien die Bedenken der aargauischen Handelskammer einer ernstern Würdigung zu unterstellen. Trotz der Popularität, welcher das Postulat der Besteuerung der Zementfabriken sich erfreue, müsse man sich doppelt überlegen, ob man die Regalpflicht einführen wolle. Wörtlich heißt es dann: „Gerade die Zement- und Kalksteinfabriken gehören zu unseren blühendsten Industrien und bringen dem Lande direkt und indirekt großen Nutzen, sowohl als Steuerzahler wie als Arbeitgeber. Es ist zu befürchten, daß eine rigorose Handhabung des Regals die Industrie beeinträchtige, wenn nicht gar lahmlegen könnte, so daß wir dann wohl die Bodenschätze hätten, aber niemanden, der sie exploitiert.“ Wir wollen diese Bedenken der aargauischen Regierung hier nicht weiter kommentieren. Jeder Einsichtige kennt diese Argumente, die immer und immer wieder für den Kapitalismus geltend gemacht werden, wenn er irgendeine Leistung dem Staate gegenüber machen sollte.

Dagegen wollen wir noch einen Passus aus der Botschaft abdrucken. Er lautet: „Wenn aber auch die geplante Sonderbesteuerung verwirklicht würde, wer würde davon betroffen? Wohl kaum die Unternehmer, sondern die Konsumenten. Denn den Unternehmern wäre es ein leichtes — namentlich mit Hilfe des Syndikates —, die Belastung ganz einfach auf den Konsum zu überwälzen, und zwar in erster Linie auf den Zementverbraucher im Kanton Aargau, der dann dazu verurteilt wäre, den Zement um den auf den ganzen aargauischen Konsum verteilten Betrag der Sonderbelastung teurer bezahlen zu müssen, als er in anderen Teilen der Schweiz bezahlt werden muß.“ Man ersieht aus diesem Zitat, daß der aargauische Regierungsrat sich die Argumentation der kapitalistischen Interessenten, trotz zweier bürgerlicher Gutachten, die der Regalpflicht günstig

waren, zu eigen machte. Es ist deshalb verständlich, daß er nicht zur Befürwortung eines solchen Gesetzes kam und es dem aargauischen Großen Räte überließ, ob er dem seinerzeit gestellten Postulate weitere Folge geben wolle oder nicht.

Der aargauische Regierungsrat hat es damals nicht gewagt, gegen die Gesetzgebung selbst Stellung zu nehmen, weil die Besteuerung der Zementindustriellen allgemein populär war. Die großrätliche Kommission hat darauf mit großer Mehrheit beschlossen, dem Räte einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten und auch eine diesbezügliche Verfassungsrevision zu beantragen. Sie brachte damit die allgemeine Volksauffassung zum Ausdruck, und so wurde denn auch am 2. Juli 1923 mit 92 gegen 40 Stimmen Eintreten auf die Vorlage beschlossen. In der Detailberatung wurden die Zement- und Kalksteinbrüche der Regalpflicht unterstellt.

Damit war die erste Lesung der Vorlage beendet und der großrätliche Wille, eine solche Gesetzesvorlage zu erlassen, klar zum Ausdruck gebracht. Man hätte meinen können, daß sich einem überwiegend bürgerlichen Parlamente und seinen Beschlüssen schließlich auch die Zementindustriellen unterwerfen würden und daß sich der aargauische Regierungsrat nun im Sinne der Mehrheit des Großen Rates an die Arbeit der Vorbereitung der zweiten Lesung machen werde.

Aber wer so etwas meint, der kennt die Denkweise der kapitalistischen Machthaber nicht; der glaubt an eine Demokratie innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft, die über Interessen hinweg Geltung habe. Eine solche Demokratie gibt es nicht. Die Kapitalisten verzichten auf ihre Interessen nie freiwillig. So auch hier nicht. Sie bestürmten nun den aargauischen Regierungsrat, auf die zweite Lesung des Gesetzes hin mit Eingaben, deren Inhalt wir hier übergehen können. Höchstens sei als Illustration aus einer dieser Eingaben der folgende Passus erwähnt: „Von der Annahme des Gesetzes seien schwere Nachteile zu erwarten. Geschäftseinstellungen, Arbeiterentlassungen und Rückgänge der Steuererträge. Die vorgesehene Besteuerung sei ein Unrecht gegenüber der von ihr betroffenen Industrie.“ (Zitiert nach der Botschaft des Regierungsrates vom 27. Juni 1924.)

Der Regierungsrat, der schon ursprünglich in seiner Mehrheit lieber keinen Bericht und keinen Antrag an den Großen Rat gemacht hätte, ließ sich ein Gutachten von Herrn Professor Dr. Fleiner erstatten (der zwar zum Schlusse kam, daß ein solches Gesetz möglich sei, daß aber die bestehenden Betriebe ihm nur unterstellt werden könnten, wenn man ihnen vollen Ersatz für alle Vermögensschäden geleistet hätte) und stellte dann dem Großen Räte für die zweite Lesung den Antrag, den Erlaß eines Gesetzes in dieser Sache nicht weiter zu verfolgen.

Trotz diesem Beschlusse des Regierungsrates und seinem Antrage hat der aargauische Große Rat noch einmal im Februar 1926 Eintreten auf die zweite Lesung der Vorlage beschlossen und gleichzeitig den Regierungsrat beauftragt, einen

Gesetzesentwurf für die zweite Lesung vorzubereiten. Dieser Gesetzesentwurf fiel so aus, daß man die Regalpflicht der Zement- und Kalksteinlager aus dem Ergebnis der ersten Lesung des Großen Rates entfernte und eine ganz allgemeine Fassung für die regalpflichtigen Rohstoffe beantragte. Schließlich folgte dann der aargauische Große Rat am 28. Dezember 1926 diesem Antrage und damit ist der seit rund 10 Jahren dauernde Kampf um die Regalpflichtigerklärung der Zement- und Kalksteinlager zugunsten des Kapitals entschieden.

Dieser Kampf bildet einen Ausschnitt aus der Politik des Kapitalismus überhaupt. Er zeigt, mit welcher Zähigkeit gewisse Ziele des kapitalistischen Profitstrebens verfochten werden. Trotzdem die überwiegende Mehrheit des aargauischen Volkes für die Regalpflichtigerklärung der Kalksteinlager ist, und trotzdem man sich in den Kreisen der Regierung dieser Stimmung bewußt war, tat man nichts, um sie in Form eines Gesetzes zum Ausdruck zu bringen. Die wirtschaftliche Macht der Zementindustriellen genügte, um schließlich auch die übergroße Mehrheit der bürgerlichen Mitglieder des kantonalen Parlamentes zu veranlassen, gegen die Regalpflichtigerklärung der Kalksteinlager zu stimmen. In der letzten entscheidenden Abstimmung vom 28. Dezember 1926 stimmten mit den Sozialdemokraten nur noch vereinzelte Konservative und Bauern und ein Freisinniger. Der ursprünglich im Großen Rate zum Ausdruck gekommene Wille des Volkes, die Zementherren jährlich Fr. 200,000 bis 300,000 Regalgebühr aus ihren Profiten zahlen zu lassen, war nach und nach verlorengegangen. Man hatte mit wirtschaftlichen Drohungen, mit professoralen Gutachten operiert und hinter den Kulissen so lange gearbeitet, bis die bürgerliche Mehrheit des Rates sich dem Willen der Kapitalisten beugte.

Aus diesem Beispiel der kapitalistischen Politik ersieht man, wie die Herren vorgehen, wenn es um ihre Profitinteressen geht; ersieht man, wie sehr sie den heutigen Staat beherrschen, und lernt man auch erkennen, wie bitter notwendig die Ausdauer dem kämpfenden Proletariate ist. Nur wenn man sich von allen Illusionen über die heutige bürgerliche Demokratie befreit, wird man den Kampf gegen den Kapitalismus so führen, wie es notwendig ist, wenn man Erfolge erringen will: nämlich im Sinne und Geiste des marxistischen Klassenkampfes.

Heinrich Pestalozzi als Politiker.

Von Jakob Weidenmann.

Ein Politiker ist ein Mensch, der ein festes politisches oder wirtschaftliches Ideal in sich trägt und die ihm zum Erfolg tauglich scheinenden Mittel entweder nach bestimmten Grundsätzen oder mit opportunistischer Berechnung anwendet. Ein solcher Mensch war